

Datum	30. April 2004	An die beaufsichtigten Lebensversicherer, welche die berufliche Vorsorge betreiben
Ihr Zeichen		
Ihre Nachricht vom		
In der Antwort anzugeben	204 P. H. Bader A. Gemperle	
Direktwahl	031 322 79 24 031 322 79 17	

## **Mitteilung des BPV zur Umsetzung der Transparenzvorschriften in der beruflichen Vorsorge**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Änderung der Lebensversicherungsverordnung vom 1. April 2004 (Transparenzbestimmungen) erachten wir es als notwendig, verschiedene Punkte zu präzisieren.

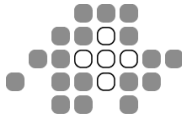
### **1. Grundsätzliches zum Sicherungsfonds und zur jährlichen Betriebsrechnung in der beruflichen Vorsorge**

Nach Artikel 6a des Lebensversicherungsgesetzes muss für die berufliche Vorsorge ein eigener Sicherungsfonds errichtet und eine getrennte jährliche Betriebsrechnung geführt werden. Die Betriebsrechnung soll eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung und eine Bilanz zum Geschäft der beruflichen Vorsorge enthalten. Eine Abtrennung der beruflichen Vorsorge vom übrigen Geschäft findet also unter anderem in folgenden Punkten statt:

- der Bestimmung des Sollbetrages für den Sicherungsfonds,
- den Kapitalanlagen des Sicherungsfonds
- der Passivseite in der Bilanz zur Betriebsrechnung
- der Aktivseite in der Bilanz zur Betriebsrechnung
- der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Die Komponenten des Sollbetrages treten fast vollständig auch auf der Passivseite der Betriebsrechnung auf. Umgekehrt gibt es wesentliche Komponenten der Passivseite wie etwa den Überschussfonds, die nicht im Sollbetrag erfasst werden.

Die Kapitalanlagen des Sicherungsfonds sind Teil der Aktivseite der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge. Darüber hinaus sind dort weitere Aktiven vorzufinden, etwa zur Bedeckung des Überschussfonds, die der beruflichen Vorsorge explizit zugewiesen wer-



den müssen. Die Verwendung der Erträge dieser Kapitalanlagen erfolgt gemäss LeVV Art. 49 ff., speziell Art. 49d (Sparprozess) und 49h (Mindestquote).

Weitere Informationen finden sich in den folgenden Abschnitten und in der Erläuterung zu der Lebensversicherungsverordnung.

## 2. Bestimmung des Sollbetrages

Die Bestimmung des Sollbetrags ist in Art. 3 des Sicherstellungsgesetzes (SR 961.03) festgelegt. Sie erfolgt für die berufliche Vorsorge analog zur bisherigen Berechnung. Neben dem geschäftsplanmässig berechneten Deckungskapital sind auch folgende Komponenten mitzuberechnen:

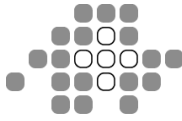
- Prämienüberträge
- Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Versicherungsfälle (IBNR)
- Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Versicherungsfälle
- Rentenverstärkungen und Rückstellungen für Langlebigkeit
- Rückstellungen für die Garantie des Rentenumwandlungssatzes
- Rückstellungen für Zinsgarantien
- soweit sie aufsichtsrechtlich vorgeschrieben sind, Schwankungsrückstellungen zum Auffangen technischer Risiken (z.B. Schwankungen im Verlauf von Sterblichkeit, Invalidisierungswahrscheinlichkeit, Invaliditätsdauer u.a. statistisch gemessenen Merkmalen der versicherten Risiken)
- Teuerungsfonds
- Alterungsrückstellungen
- Rückstellungen für Tarifumstellungen und Tarifsanierungen
- Ins Deckungskapital eingebaute Überschussanteile
- Gutgeschriebene Überschussanteile der Versicherten
- Rückstellung für Ansprüche auf Schlussdividende
- Rückstellung für noch nicht aufgebrauchte Verwaltungskostenprämien

Das Deckungskapital ist nach wie vor brutto, das heisst ohne Abzug des rückversicherten Anteils und ohne Abzug der noch nicht amortisierten Abschlusskosten (sog. Zillmerdifferenz) darzustellen.

Die Berechnung des Deckungskapitals erfolgt auf statutarischer Basis, das heisst es wird mit den gleichen Methoden berechnet wie im technischen Jahresabschluss, auf welchen sich der statutarische Jahresabschluss abstützt. Im technischen Jahresabschluss wird das Deckungskapital mit denjenigen biometrischen Grundlagen und denjenigen technischen Zinssätzen berechnet, die jeweils bei Vertragsabschluss resp. bei Vertragserneuerung gültig vereinbart worden sind. Die übrigen Komponenten des Sollbetrags können individuell oder nach einer Pauschalmethode berechnet sein.

## 3. Physische Zuteilung der Kapitalanlagen des Sicherungsfonds

Im Zuge der Einführung von Transparenzvorschriften für die Lebensversicherer im Bereich der beruflichen Vorsorge wird die getrennte Führung des Sicherungsfonds für die

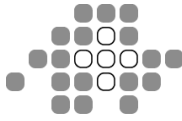


Vermögenswerte der beruflichen Vorsorge verlangt. Der Plan zur physischen Aufteilung des Sicherungsfonds in den Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge und denjenigen für die übrigen Lebensversicherungen ist dem BPV **zur Genehmigung vorzulegen**.

Das für die Aufteilung der Aktiven auf die Bereiche berufliche Vorsorge und übrige Lebensversicherung grundlegende Prozedere sehen wir wie folgt:

- Reguläre Mitteilung des definitiven Sollbetrages **per 31. Dezember 2003** für das ganze Lebengeschäft. Bei grösseren Veränderungen des Sollbetrages in den ersten Monaten des Jahres 2004 aufgrund spezieller Situationen kann der Stichtag der Berechnung des definitiven Sollbetrages auch auf den 31. März 2004 festgelegt werden.
- Einreichung des Plans zur Trennung des bisherigen Sicherungsfonds **bis Ende Mai 2004**. Dabei ist der Bestand der technischen Rückstellungen per 31.12.2003 ein wichtiger Bestandteil des Planes. Grundprinzip ist die Verteilung der Sicherungsfonds-Aktiven proportional zu den Sollbeträgen für die berufliche Vorsorge einerseits und für das übrige Lebensversicherungsgeschäft andererseits.
- Das BPV prüft und genehmigt die Zuteilung der bis anhin im gemeinsam verwalteten Sicherungsfonds befindlichen Werte zu den gesonderten Sicherungsfonds. Dabei erwarten wir ebenfalls ein Inventar mit den Aktiven **vor** der Aufteilung, aus dem wir die Marktwerte, die Buchwerte und die stillen Reserven je Kategorie ersehen. Diese Werte sind von der Revisionsgesellschaft zu bestätigen.
- Der **Stichtag 31.5.2004** gilt als Basis für die Verteilung der Aktiven auf die Bereiche berufliche Vorsorge und übrige Lebensversicherung. Die effektive Aufteilung der Werte kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Für die Wertbestimmung der Aktiven werden diejenigen Preise verwendet, wie sie auch bis anhin bei der Berechnung der Bedeckung der Sollbeträge verwendet worden sind.
- Zusätzlich wird bei der Allokation der Aktiven darauf geachtet, dass auch die unrealisierten Kapitalgewinne (stille Reserven) proportional zum Sollbetrag auf die Portefeuilles berufliche Vorsorge und übriges Lebengeschäft verteilt werden. Begründete Abweichungen von diesem Verhältnis müssen vom BPV genehmigt werden. Wurden in den ersten Monaten des Jahres 2004 stille Reserven realisiert, sind diese Beträge darzulegen und in die Aufteilung miteinzubeziehen.
- Erst **nach** der Aufteilung der Werte in die beiden Sicherungsfonds kann im Bereich berufliche Vorsorge die 90% Anrechnungsbeschränkung für Aktien, Fondsanteile und Immobilien fallen gelassen werden. Durch die in der Verordnung festgehaltenen neuen Bewertungsregeln wird sich die Überdeckung im Kollektivbereich entsprechend vergrössern.
- Der Sicherungsfondsbericht muss **per 30. Juni 2004** erstmals getrennt für den besonderen Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge und für den Sicherungsfonds für die übrige Lebensversicherungen eingereicht werden.

***Versicherungseinrichtungen, die den obigen Zeitplan der Aufteilung der Aktiven nicht einhalten können, müssen dem BPV ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung einreichen.***



#### 4. ALM

Die unter Punkt 3 dargestellte proportionale Verteilung der Aktiven kann unter ALM Aspekten gewissen unternehmungsspezifischen Anpassungen unterliegen. Bei solchen Modifikationen bitten wir Sie uns eine entsprechende ALM Studie einzureichen, damit das BPV Ihre Ideen nachvollziehen kann. Nebst allfälligen Überlegungen im Bereich Duration und Risikokapital stellen wir uns auch Voraussagen über die zu erwartende Rendite der Bereiche berufliche Vorsorge und übrige Lebensversicherung vor.

#### 5. Jährliche Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge

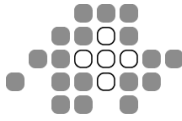
Die jährliche Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge muss ab 1.1.2005 erstellt werden gemäss Lebensversicherungsverordnung (LeVV) 51a Absatz 3. Sie soll eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung und eine Bilanz zum Geschäft der beruflichen Vorsorge enthalten. Die in Artikel 6a Absatz 2 des Lebensversicherungsgesetzes genannten Beträge müssen explizit ausgewiesen werden.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für die berufliche Vorsorge werden prinzipiell analog zur bisherigen Berichterstattung (Formulare EA02A-C) aufgeführt. Sie enthalten alle Komponenten des Sollbetrages des Sicherungsfonds (bis auf den Zuschuss von 1%), jedoch netto d.h. ohne die Anteile der Rückversicherer. Sie enthalten auch Rückstellungen für Schadenschwankungen und Wertschwankungen gemäss LeVV Art. 49j Absatz 1a sowie den Überschussfonds (bisher Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Überschussbeteiligung) gemäss Art. 49l. Die Deckungskapitalien sind ungezillmert einzustellen.

Pauschale versicherungstechnische Rückstellungen, die bisher für das gesamte Lebensgeschäft gebildet wurden, werden aufgeteilt im Verhältnis der Sollbeträge für die berufliche Vorsorge einerseits und für das übrige Lebensgeschäft andererseits. Begründete Abweichungen von diesem Verhältnis können vom BPV genehmigt werden. Zu diesen pauschalen Rückstellungen zählen die aufsichtsrechtlich nicht vorgeschriebenen Schwankungsrückstellungen (Berichterstattungsformular EA02B, Absatz D.IV.4), die Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Überschussbeteiligung (EA02B, Absatz D.V) und die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen (EA02B, Absatz D.VII).

Die Aktiven in der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge enthalten die Kapitalanlagen des Sicherungsfonds, wenn auch mit teilweise unterschiedlicher Bewertung. Die allfällige Zuweisung weiterer Kapitalanlagen zur vollständigen Bedeckung der Passiva geschieht gemeinsam mit der Aufteilung der Aktiven für den Sicherungsfonds und muss vom BPV genehmigt werden.

Im **Herbst 2004** erhalten die Versicherer ein ausführlicheres Rundschreiben des BPV zur Darstellung der zukünftigen Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge.



## 6. Qualität der Rückstellungen

Die eingereichten Unterlagen müssen es dem BPV erlauben, die Qualität der Rückstellungsbildung im Kollektivbereich einschätzen zu können. Insbesondere muss dargelegt werden:

- mit welchen Grundlagen laufende Renten reserviert werden;
- wie zukünftige Verluste aufgrund des zu hohen Umwandlungssatzes bei der Rückstellungsbildung berücksichtigt werden;
- wie allfällige zukünftige Verluste aufgrund der neuen Bestimmung der Rückkaufswerte gemäss Art. 53e BVG bei der Rückstellungsbildung berücksichtigt werden;
- wie adverse Entwicklungen bei der Ausübungsoption der Kapitaloption für die Rückstellungsbildung berücksichtigt werden.

## 7. Überschussplan 2005 in der beruflichen Vorsorge

Gemäss LeVV Art. 51a Absatz 6 müssen der Plan zur Ermittlung der Überschussbeteiligung in der beruflichen Vorsorge für das Geschäftsjahr 2004 und der Plan für das Vorgehen zur Bildung des besonderen Überschussfonds für die berufliche Vorsorge dem BPV zur Genehmigung eingereicht werden.

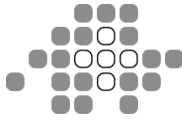
Die Überschussbeteiligung bezieht sich auf die Erträge im Sparprozess, Risikoprocess und Kostenprozess. Wie bereits den Erläuterungen für die Lebensversicherungsverordnung zu entnehmen ist, entspricht der Ertrag aus dem Sparprozess im Wesentlichen den Kapitalerträgen der Aktiva in der Betriebsrechnung abzüglich der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten und der Administrativkosten für die laufenden Renten sowie zuzüglich des Abwicklungsergebnisses aus den laufenden Altersrenten. Weitere Informationen finden sich in den Erläuterungen.

Die Verwendung der Erträge dieser Kapitalanlagen erfolgt gemäss LeVV Art. 49d Absatz 2 (Ertrag im Sparprozess) und Art 49h (Mindestquote). Im ersten Jahr der Anwendung kann das BPV Schätzungen zulassen.

Die Pläne zur Ermittlung der Überschussbeteiligung für 2004 sind dem BPV **im Herbst** vorzulegen. Die Bemessungsgrössen zur Ermittlung der Überschussbeteiligung 2004 dürfen auf begründete Schätzungen abgestützt werden. Ab 2005 basieren die Pläne zur Ermittlung der Überschussbeteiligung auf der neu konzipierten Betriebsrechnung.

## 8. Behandlung der Freizügigkeitspolice

In den Fällen, in denen die Freizügigkeitsleistung weder an eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen noch in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann, stellen die Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonti eine geeignete Form dar, um den Versicherten unabhängig von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung die Erhaltung des Vorsorgeschatzes nach BVG zu ermöglichen. Da sie damit in einem engen Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge stehen, sind die Freizügigkeitspolice sowie allfällige vom Lebensversicherer direkt geführte Freizügigkeitskonti der beruflichen Vorsorge zuzuordnen. Sie



sind deshalb in die Betriebsrechnung, den Sicherungsfonds und die Überschussbeteiligung der beruflichen Vorsorge einzubeziehen.

## 9. Auflösung von Verträgen

Der durch die 1. BVG-Revision in das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) eingefügte Art. 53e sieht für den Fall der Auflösung von Anschlussverträgen zwischen Arbeitgebern und Vorsorgeeinrichtungen Bestimmungen vor, welche die Behandlung von Rentenbezüglern regeln.

Danach richtet sich bei einer Auflösung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber die Beantwortung der Frage, ob die Rentenbezüglern bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben oder zur neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln nach den Vereinbarungen im Anschlussvertrag. Fehlt eine entsprechende Regelung oder kommt zwischen den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen keine Vereinbarung zustande, verbleiben die Rentenbezüglern bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Dieselbe Regelung gilt, wenn bei einer Auflösung des Anschlussvertrages durch die Vorsorgeeinrichtung keine Einigung hinsichtlich der Rentnerbestände zwischen der bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung erzielt werden kann.

Wir bitten Sie, uns darüber zu informieren, wie Sie die Frage der Rentenbezüglern zukünftig regeln werden.

Bei der Auflösung von Verträgen entsteht ein Anspruch auf das Deckungskapital, erhöht um eine anteilmässige Beteiligung an den Überschüssen sowie vermindert um die Rückkaufskosten.

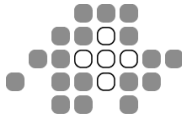
Die angepassten und am 1. April 2004 in Kraft getretenen Bestimmungen des Art. 16a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) legt im Einzelnen fest, wie das entsprechende Deckungskapital zu berechnen ist.

Gemäss Absatz 1 gilt:

„Bei der Auflösung von Verträgen zwischen Versicherungseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen, entspricht das Deckungskapital dem Betrag, den die Versicherungseinrichtung bei einem Neuabschluss im gleichen Zeitpunkt für den gleichen Versicherten- und Rentnerbestand mit den gleichen Leistungen von der Vorsorgeeinrichtung verlangen würde.“ (Drehtürprinzip)

Absatz 2 dieser Bestimmung verpflichtet die Versicherungseinrichtungen zudem dazu, die Berechnung des Deckungskapitals eindeutig zu regeln und diese Regelung von unserem Amt genehmigen zu lassen.

Vertragsauflösungen, welche auf Ende des Jahres 2004 erfolgen, müssen bereits auf der Grundlage der neuen Bestimmungen abgewickelt werden. Weil die vertraglich vereinbarten Abfindungsregelungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dadurch hinfällig werden, sind sie anzupassen und dem BPV **bis spätestens Ende September** zur Genehmigung vorzulegen.



Wir bitten Sie, uns auch die dazugehörigen technischen Beschreibungen Ihres Kollektivtarifs miteinzureichen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Umwandlungs- und Rückkaufsregeln in den Vertragsgrundlagen detailliert auszuweisen und dass darin die für die Berechnung der Abfindungswerte massgebenden Rechnungsgrundlagen anzugeben sind. Verweise auf den Tarif oder auf den genehmigten Geschäftsplan sind nicht zulässig.

Miteinzureichen sind auch die Abfindungsregelungen für Freizügigkeitspolicen, die von den Regelungen in Art. 16a BVV2 mitbetroffen sind.

## **10. Behandlung von Garantieprämien im Rahmen der Freizügigkeit**

Werden für die Garantie des BVG-Mindestzinssatzes oder des BVG-Mindestrenten-Umwandlungssatzes Garantieprämien im Umlageverfahren erhoben, so ist zu beachten, dass diese Garantieprämien im Freizügigkeitsfall von den Beiträgen der versicherten Personen nicht abgezogen werden können, da sie in der Auflistung von Art. 17 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht aufgeführt sind.

## **11. Schlussbemerkung**

Da die Einführung der Transparenzvorschriften ausserordentlich komplex sein wird, gehen wir in jedem Fall davon aus, dass Sie uns nicht nur die erforderlichen Unterlagen einreichen, sondern rechtzeitig mit uns alle Einzelheiten besprechen.

Wir danken für Ihre Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Transparenzvorschriften. Für sämtliche Auskünfte stehen Ihnen unsere Kontaktpersonen Herr Peter Heinz Bader (Tel 031 322 79 24) und Herr Albert Gemperle (Tel 031 322 79 17) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Herbert Lüthy, Direktor